

IdNr. 99 078 654 318
Steuernummer 66/117/00939
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt, Postfach 1920, 49009 Osnabrück

*B29*24.11*001481*

Herrn
 Frank Henning
 Schlagvorder Str. 2A
 49074 Osnabrück

Bescheid für 2024

über

Einkommensteuer,
 Solidaritätszuschlag und
 Kirchensteuer

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....
 ab Kapitalertragsteuer.....

verbleibende Steuer.....

Abrechnung (Stichtag 13.11.2025)

bereits getilgt.....

mithin sind zu wenig entrichtet.....

mithin sind zu viel entrichtet.....

Ausgleich durch Verrechnung:

Anrechnung von Guthaben.....

Verwendung zu viel entrichteter Beträge **)

Guthaben.....

Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €	Kirchenst. evang. €
25.100,00 277,00	470,44 15,17	1.989,00 24,83
24.823,00	455,27	1.964,17
24.780,00	558,00	2.052,00
43,00	102,73	87,83
43,00	43,00	
0,00	59,73	87,83

**) Nachweis der Verrechnung:

Anrechnung auf demnächst fällige Beträge
Einkommensteuer 2024

	43,00	
--	-------	--

Das Guthaben von 147,56 € wird erstattet auf das Konto mit der
 IBAN DE85XXXXXXXXXXXXX1366 bei Sparkasse Osnabrück.

Bescheid für 2024 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 24.11.2025

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer: 2025 wie bisher				6.195,00
2026	6.417,00	6.417,00	6.417,00	6.417,00
2027 und weitere Jahre	6.417,00	6.417,00	6.417,00	6.417,00
Solidaritätszuschlag: 2025 wie bisher				139,00
2026	36,00	36,00	36,00	36,00
2027 und weitere Jahre	97,00	97,00	97,00	97,00
Kirchensteuer evangelisch: 2025 wie bisher				513,00
2026	485,00	485,00	485,00	485,00
2027 und weitere Jahre	531,00	531,00	531,00	531,00

Aufgrund des erteilten Mandats werden die Vorauszahlungen zum angegebenen Fälligkeitstag vom Konto mit der IBAN DE85XXXXXXXXXXXXX1366 bei Sparkasse Osnabrück durch Lastschrift eingezogen (Gläubiger-ID DE77FAE00000137390 / Mandatsreferenznummer NI294471158778).

Besteuerungsgrenzen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	2.177
Einkünfte	2.177
Sonstige Einkünfte	
Einkünfte als Abgeordnete(r)	94.462
Einkünfte	94.462
Summe der Einkünfte	96.639
Gesamtbetrag der Einkünfte	96.639

000002

Bescheid für 2024 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 24.11.2025

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		96.639
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	6.071 1.162	
Beiträge zur Pflegeversicherung		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	7.233 3.936	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse		
verbleiben	3.297	3.297
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		3.297
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2024 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	1.650 170	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	1.820	1.820
gezahlte Kirchensteuer	2.052	
ab erstattete Kirchensteuer	130	1.922
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		3.742
Einkommen		89.600
ab Freibeträge für Kinder für das am 28.03.2004 geborene Kind		4.770
Freibeträge für Kinder für das am 23.04.2008 geborene Kind		4.770
zu versteuerndes Einkommen		80.060

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

	€
Kapitalerträge abzüglich Sparer-Pauschbetrag	1.129 1.000
Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	129

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	80.060
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG	825 94
verbleiben	22.069
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG	129
dazu Kindergeld für das am 28.03.2004 geborene Kind	31
Kindergeld für das am 23.04.2008 geborene Kind	1.500 1.500
festzusetzende Einkommensteuer	25.100

072673001481253005

Bescheid für 2024 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 24.11.2025

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 9.540 €	80.060
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	22.069,00
Bemessungsgrundlage davon 5,5 % Solidaritätszuschlag höchstens jedoch 11,9 % von (22.069 - 18.130) Berechnung des Solidaritätszuschlags für Kapitalerträge, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden Steuer nach § 32d EStG davon 5,5 % Solidaritätszuschlag festzusetzender Solidaritätszuschlag	22.069,00 1.213,79 468,74 31,00 1,70 470,44

Berechnung der Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen	80.060
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	22.069,00
evangelische Kirchensteuer: 9 % von 22.069,00	1.986,21

Berechnung der Kirchensteuer für Kapitalerträge, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden

	€
Bemessungsgrundlage (Kapitalertragsteuer) evangelische Kirchensteuer: 9 % von 31,00	31,00 2,79
Summe evangelische Kirchensteuer	1.989,00

Erläuterungen zur Festsetzung

Für Ihr am 28.03.2004 geborenes Kind habe ich das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen mit 1.500 € angesetzt. Bei diesem Betrag handelt es sich um den gesetzlichen Anspruch auf Kindergeld. Sofern Ihnen aufgrund einer verspäteten Antragsstellung abweichend vom gesetzlichen Anspruch tatsächlich nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld ausgezahlt wurde (Auszahlungsbeschränkung), kann ich dies berücksichtigen, wenn Sie innerhalb der Rechtsbehelfsfrist die Änderung beantragen und den Kindergeldbescheid oder die Bescheinigung der Familienkasse vorlegen. (Rechtsgrundlagen: Auszahlungsbeschränkung - § 70 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse - § 68 Abs. 3 Einkommensteuergesetz)

Für Ihr am 23.04.2008 geborenes Kind habe ich das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen mit 1.500 € angesetzt. Bei diesem Betrag handelt es sich um den gesetzlichen Anspruch auf Kindergeld. Sofern Ihnen aufgrund einer verspäteten Antragsstellung abweichend vom gesetzlichen Anspruch tatsächlich nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld ausgezahlt wurde (Auszahlungsbeschränkung), kann ich dies berücksichtigen, wenn Sie innerhalb der Rechtsbehelfsfrist die Änderung beantragen und den Kindergeldbescheid oder die Bescheinigung der Familienkasse vorlegen. (Rechtsgrundlagen: Auszahlungsbeschränkung - § 70 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse - § 68 Abs. 3 Einkommensteuergesetz)

Bescheid für 2024 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 24.11.2025

Sie haben im Kalenderjahr sowohl Kirchensteuer gezahlt als auch Kirchensteuererstattungen erhalten. Die Differenz zwischen gezahlter und erstatteter Kirchensteuer habe ich als Sonderausgaben berücksichtigt.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Sie haben Kapitalerträge erzielt. Diese sind bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags steuerfrei. Da Sie das Freistellungsvolumen nicht vollständig ausgeschöpft haben, wurde der verbleibende Teil bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Ich empfehle Ihnen, das aktuelle Freistellungsvolumen von 1.000 € bei Einzelveranlagung oder von 2.000 € bei zusammenveranlagten Ehegatten bei Ihren kontoführenden Instituten so zu verteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag so weit wie möglich ausgeschöpft wird.

Sie haben Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien geltend gemacht. Davon erfüllen Zuwendungen von 8.973 € die gesetzlichen Vorgaben für abzugsfähige Zuwendungen. Für 1.650 € habe ich eine Steuerermäßigung von 50 % gewährt. Den darüber hinausgehenden Betrag von 7.323 € habe ich unter Beachtung der Abzugsgrenze (1.650 €) als Sonderausgaben abgezogen. (Rechtsgrundlagen: Steuerermäßigung - § 34g Einkommensteuergesetz, Sonderausgabenabzug - § 10b Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Ihre Aufwendungen von 468 € für Handwerkerleistungen im Privathaushalt habe ich mit 20 % als Steuerermäßigung berücksichtigt.

Für 2 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Meine Prüfung hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Sollte der Steuerbescheid geändert werden, prüfe ich die steuerliche Auswirkung erneut. Einen weiteren Antrag müssen Sie dafür nicht stellen.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 27.08.2025 um 14:41:01 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

072673001481354009

Bescheid für 2024 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 24.11.2025

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG

Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

	€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	2.177
Einkünfte	2.177
Sonstige Einkünfte	
Einkünfte als Abgeordnete(r)	94.462
Einkünfte	94.462
Summe der Einkünfte	96.639
Gesamtbetrag der Einkünfte	96.639

000004

Bescheid für 2024 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 24.11.2025

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		96.639
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	6.071 1.162	
Beiträge zur Pflegeversicherung		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	7.233 3.936	
verbleiben	3.297	3.297
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		3.297
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2026 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	1.650 170	
im Veranlagungszeitraum abziehbar gezahlte Kirchensteuer ab erstattete Kirchensteuer	1.820 2.052 130	1.820 1.922
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		3.742
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag		89.600

072673001481455003

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2026

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG	89.600 825
Jahresvorauszahlungsbetrag 2026 - Einkommensteuer -	25.671

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 9.756 €	79.844
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	21.573,00
Bemessungsgrundlage davon 5,5 % Solidaritätszuschlag höchstens jedoch 11,9 % von (21.573 - 20.350)	21.573,00 1.186,51 145,53
Jahresvorauszahlungsbetrag 2026 - Solidaritätszuschlag -	145,53

Bescheid für 2024 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 24.11.2025

Berechnung der Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 9.756 €	79.844
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	21.573,00
evangelische Kirchensteuer: 9 % von 21.573,00	1.941,57

	€
Jahresvorauszahlungsbetrag 2026 - Kirchensteuer (evangelisch:) -	1.941,57

Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Bei der Berechnung Ihrer Vorauszahlungen habe ich aktuelle gesetzliche Änderungen soweit möglich berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbeteiligung

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und die Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist der Widerspruch gegeben.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch ist bei der zuständigen kirchlichen Stelle oder dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Zur Einlegung des Widerspruchs ist derjenige befugt, gegen den sich die Kirchensteuerfestsetzung (Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen) richtet.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsvfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

000005

Bescheid für 2024 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 24.11.2025

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbeseid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



072673001481556014